

Netzendkundenvertrag

Zwischen

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH

Südring 120

06667 Weißenfels

und

_____ (Netzendkunde)

wird für die Verbrauchsstelle

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzendkunde hat ab einen Vertrag über die Erdgas-Belieferung mit _____ (Transportkunde/Händler) geschlossen.
2. Der Erdgastransport zur Belieferung des Netzendkunden ist durch einen Lieferantenrahmenvertrag zwischen Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH und der Stadtwerke Weißenfels GmbH Vertrieb - geregelt.
3. Der Netzendkunde ist berechtigt, das von der Stadtwerke Weißenfels GmbH - Vertrieb - zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt zu übernehmen.
4. Die vom Netzendkunden übernommene Erdgasmenge wird über folgende Messstelle erfasst:

_____ [genaue Beschreibung der Messstellenbezeichnung und des Eigentümers und Betreibers der Messanlage(n)].



5. Für diesen Vertrag gelten im Übrigen die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“ und das „Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“.
6. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des Tages, an dem entweder der Erdgas-Belieferungsvertrag nach Ziffer 1. oder der Netzzugangsvertrag nach Ziffer 2. beendet wird. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15. der „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Netzendkunde teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt beendet werden soll.
8. Wechselt der Netzendkunde den Transportkunden und schließt einen neuen Erdgas-Belieferungsvertrag ab, wird dieser Netzendkundenvertrag fortgesetzt, wenn dem Netzbetreiber der Transportkundenwechsel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Netzendkunden oder dem neuen Transportkunden schriftlich angezeigt wird. Anderenfalls endet dieser Vertrag mit der Beendigung des Vertrages nach Ziffer 1.
9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzendkunde verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
11. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzendkunde erhalten je eine Ausfertigung.

Weißenfels, _____

Netzbetreiber
(Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH)

Netzendkunde

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers vom 08.11.2006
Anlage 2: Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge des Netzbetreibers